

Hauptsatzung der Gemeinde Hörsel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel in seiner Sitzung am 09.04.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gemeinde

Die Gemeinde führt den Namen "Hörsel" und ist eine Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 5 ThürKO. Es gilt die Ortschaftsverfassung nach § 45 a ThürKO.

§ 2 Gemeindegebiet

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Aspach
2. Ebenheim
3. Fröttstädt
4. Hörselgau
5. Laucha
6. Mechterstädt
7. Metebach
8. Neufrankenroda
9. Teutleben
10. Trügleben
11. Weingarten

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster

1. für den Ortsteil Aspach zur Gemarkung Aspach
2. für den Ortsteil Ebenheim zur Gemarkung Ebenheim
3. für den Ortsteil Fröttstädt zur Gemarkung Fröttstädt
4. für den Ortsteil Hörselgau zur Gemarkung Hörselgau
5. für den Ortsteil Laucha zur Gemarkung Laucha
6. für den Ortsteil Mechterstädt zur Gemarkung Mechterstädt
7. für den Ortsteil Metebach zur Gemarkung Metebach/ Neufrankenroda
8. für den Ortsteil Neufrankenroda zur Gemarkung Metebach/ Neufrankenroda
9. für den Ortsteil Teutleben zur Gemarkung Teutleben
10. für den Ortsteil Trügleben zur Gemarkung Trügleben
11. für den Ortsteil Weingarten zur Gemarkung Weingarten

(2) Die Ortsteile führen ihre Namen unter Anfügung an den Namen der Gemeinde (z.B. Gemeinde Hörsel, OT Aspach).

(3) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Hörsel wird begrenzt:

- im Norden durch das Gemeindegebiet der Gemeinde Hörselberg - Hainich sowie den Gemeinden Nesselal und Sonneborn
- im Osten durch das Gemeindegebiet der Stadt Gotha

- im Süden durch das Gemeindegebiet der Stadt Waltershausen und der Gemeinde Leinatal
- im Westen durch das Gemeindegebiet der Stadt Waltershausen und der Gemeinde Hørselberg - Hainich

§ 3

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt gem. § 7 Abs. 3 ThürKO ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren die Umschrift „Gemeinde Hørsel“.
- (2) Die Ortsteile haben das Recht, zusätzlich ihre bisherigen Wappen und Flaggen zu führen.

§ 4

Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

- (1) Die Ortsteile

Aspach
Ebenheim
Fröttstädt
Hørselgau
Laucha
Mechterstädt
Metebach
Neufrankenroda
Teutleben
Trügleben
Weingarten

erhalten jeweils eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45 a ThürKO.

- (2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus dem amtlichen Liegenschaftskataster.
- (3) Die Wahl eines Ortschaftsbürgermeisters erfolgt gem. § 45a Abs. 4 ThürKO nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gemäß § 45a Abs. 1 ThürKO werden die Ortschaftsräte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Sie bestehen jeweils aus dem Ortschaftsbürgermeister und den Ortschaftsratsmitgliedern. Die Wahl des Ortschaftsrates erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des ThürKWG und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortschaft" tritt.
 - b) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt gemäß ThürKWG und ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung nach Mehrheitswahlsystem, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- c) Jeder Ortsteil bildet ein Wahlgebiet. Jeder Wahlberechtigte wird von der Wahl, dem Wahlort und der Wahlzeit schriftlich benachrichtigt sowie auf die Möglichkeit der Einreichung eines Wahlvorschlags hingewiesen. Des Weiteren ist vom Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern. Die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat spätestens mit Bekanntmachung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zu erfolgen.
- d) Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlberechtigten zur Wahl als Ortschaftsratsmitglied vorschlagen. Vorschlagsberechtigt ist jeder Bürger des Ortsteils. Es können nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die Bürger des Ortsteils sind und das passive Wahlrecht besitzen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorschlagenden als auch des Vorgeschlagenen einschließlich dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, schriftlich an den Wahlleiter zu richten. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlleiter und macht diese öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge hat spätestens mit der Wahlbekanntmachung zu erfolgen.
- e) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder findet zeitgleich mit der Wahl der Gemeinderatsmitglieder statt, wobei die Wahlen durch einen Wahlvorstand bei gleicher Wahlzeit mit andersfarbigen Stimmzetteln durchgeführt werden. Es kann ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt werden.
- f) Wird eine Wahl der Ortschaftsratsmitglieder ohne Terminbindung an eine Gemeinderats- oder andere Wahl erforderlich, so ist der Wahltag durch den Bürgermeister auf einen Sonntag festzulegen. Die allgemeinen Fristen entsprechen denen der Kommunalwahlen soweit in dieser Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.
- g) Jeder Wähler hat bei der Wahl der Ortschaftsratsmitglieder so viel Stimmen, wie nach § 45a Abs. 3 ThürKO Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, dabei kann einem Bewerber lediglich eine Stimme gegeben werden. Es sind die Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen; Stimmgleichheit beim letzten Sitz im Ortschaftsrat erfordert eine Losentscheidung, die vom Wahlleiter durchzuführen ist. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.
- h) Die Amtszeit der gewählten Ortschaftsratsmitglieder beginnt mit der Amtszeit des Gemeinderates, frühestens am Tag nach der Wahl, und endet mit der Amtszeit des Gemeinderates. In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortschaftsrates wird aus der Reihe der Ortschaftsratsmitglieder der Vertreter des Ortschaftsbürgermeisters gewählt. Scheidet ein Mitglied eines Ortschaftsrates vor Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Ortschaftsrates aus dem Ortschaftsrat aus, so ist der nächste nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmzahl Nachrücker. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Den Losentscheid führt der Wahlleiter durch.

§ 5 Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortschaftsräte werden in der Ortschaftsverfassung (Anlage 1), die Bestandteil der Hauptsatzung ist, geregelt.

§ 6 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortschaften entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In der Ortschaft hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortschaftsrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. Die Einwohnerversammlung kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden, dies ist in der Einladung bekanntzugeben.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Dritte, insbesondere Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens drei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise

kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 8 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Ist dieser verhindert, führt den Vorsitz der Beigeordnete.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Der Bürgermeister hat die Beratungsgegenstände des Gemeinderates und der Ausschüsse vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen und die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.
- (3) Dem Bürgermeister können im Einzelfall durch Gemeinderatsbeschluss mit seiner Zustimmung weitere Aufgaben, ausgenommen die nach § 26 Abs. 2 ThürKO, zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in folgenden Fällen:

1. Für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan) besteht, außer in den Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans gem. § 31 BauGB erforderlich ist.
2. Für alle Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

§ 10 Eilentscheidungsrecht

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde Hörsel bis zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hörsel oder dessen zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Gemeinderates oder des Ausschusses entscheiden. Hiervon hat er die Gemeinderatsmitglieder oder die Mitglieder des zuständigen Ausschusses unverzüglich, im Regelfall in der nächsten Sitzung, in Kenntnis zu setzen, dabei ist auch der Grund für die Eilentscheidung anzugeben.

§ 11 Beigeordneter

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 32 ThürKO einen ehrenamtlichen Beigeordneten für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates. Er ist zum Ehrenbeamten zu ernennen.
- (2) Der Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung, er vertritt den Bürgermeister kraft Gesetzes. Der Beigeordnete tritt im Vertretungsfall ohne Einschränkung in die volle Rechtsstellung des Bürgermeisters.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss, welcher die Beschlüsse des Gemeinderates mit vorbereitet (vorberatender Ausschuss) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheidet (beschließender Ausschuss). Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Ausschusses hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare / Niemeyer.

§ 13 Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Die Gemeinde kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum (mindestens 20 Jahre) ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Die Ehrenbezeichnung besteht aus der Bezeichnung des Amtes und dem vorangestellten Zusatz „Ehren-“:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
 - Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (4) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnungen können wegen unwürdigen Verhaltens auf Beschluss des Gemeinderates widerrufen werden.

§ 14 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht ausgezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro je volle Stunde.
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.
- (4) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.
- (5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlages bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

- der Ortschaftsbürgermeister:

Aspach	250,00 Euro
Ebenheim	250,00 Euro
Fröttstädt	250,00 Euro
Hörselgau	560,00 Euro
Laucha,	300,00 Euro
Mechterstädt	450,00 Euro
Metebach	250,00 Euro
Neufrankenroda	150,00 Euro

Teutleben	250,00 Euro
Trügleben	250,00 Euro
Weingarten	250,00 Euro

- (7) Die Ortschaftsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten für ihre Tätigkeit und die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro als Pauschalbetrag im Jahr.

§ 15

Entschädigung Wahlausschuss und Wahlvorstand

- (1) Die nachfolgenden Regelungen über die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände gelten für folgende Wahlen:
- Europawahl
 - Bundestagswahl
 - Landtagswahl
 - Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl und Wahl des Gemeinderates)
 - Ortschaftsbürgermeisterwahl
 - Ortschaftsratsmitgliederwahl
 - sowie für Volks- und Bürgerentscheide.
- (2) Für die Tätigkeit als stellvertretender Wahlvorsteher, Schriftführer sowie Beisitzer in einen Wahlvorstand am Wahltag erhalten
- a) Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €
 - b) Bedienstete der Gemeinde Hörsel eine Entschädigung in Höhe von 15,00 €; zusätzlich wird ein Freizeitausgleich in Höhe eines 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen oder bei Beamten gesetzlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gewährt.
- (3) Für die Tätigkeit als Wahlvorsteher in einen Wahlvorstand am Wahltag erhalten
- a) Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung in Höhe von 35,00 €
 - b) Bedienstete der Gemeinde Hörsel eine Entschädigung in Höhe von 20,00 €; zusätzlich wird ein Freizeitausgleich in Höhe eines 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen oder bei Beamten gesetzlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gewährt.
- (4) Bediensteten und Personen, die mit der Organisation und Durchführung der Wahlen beauftragt sind, wird ein Freizeitausgleich für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme am Wahltag und dem Tag vor der Wahl, die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlungen geleistet wird, gewährt.
- (5) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses bzw. deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindewahlausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (6) Werden verschiedene Wahlen miteinander verbunden oder zusammengelegt und wird in dem jeweiligen Wahlgesetz eine andere Entschädigung festgelegt, so wird die höhere Entschädigung gezahlt.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden in dem von der Gemeinde Hörsel herausgegebenen Amtsblatt "Hörselbote" der Gemeinde Hörsel vorgenommen.
- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den hierfür allgemein bestimmten Stellen (Verkündungstafeln). Standorte der Verkündungstafeln sind folgende Stellen:

Ortsteil Aspach	Sonneborner Straße 5
Ortsteil Ebenheim	Hauptstraße 46
Ortsteil Fröttstädt	Herrngasse 94
Ortsteil Hörselgau	Riedstraße, Anger, auf der Grün- und Freifläche
Ortsteil Laucha	Friedensstraße 25, Containerstandplatz
Ortsteil Mechterstädt	auf dem Lindenplatz
Ortsteil Metebach	Hauptstraße 20 a
Ortsteil Neufrankenroda	Gutsallee, an der Bushaltestelle
Ortsteil Teutleben	Am Anger 94
Ortsteil Trügleben	Friedensstraße, Am alten Schulgarten
Ortsteil Weingarten	Hauptstraße 7

Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel der jeweiligen Ortschaft.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte kann nachrichtlich im Amtsblatt „Hörselbote“ der Gemeinde Hörsel erfolgen.

- (3) Sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen (öffentliche, amtliche oder ortsübliche), insbesondere Beschlüsse, Mitteilungen, sonstige Hinweise und Genehmigungen erfolgen entsprechend des Absatzes 1, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Sie können nachrichtlich durch Aushang an den Verkündungstafeln veröffentlicht werden.
- (4) Die Bekanntmachung der sonstigen Bekanntmachungen im Sinne des Absatzes 3 erfolgt abweichend von Absatz 3 durch Aushang an den oben aufgeführten Verkündungstafeln, wenn eine fristgemäße Bekanntmachung im planmäßig

erscheinenden Amtsblatt nicht möglich ist. Die Bekanntmachungen sind mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln mit diesem Tag vollendet.

- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 bis 4 festgelegten Form infolge von Naturereignissen oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, insbesondere durch Aushang an sonstige der Öffentlichkeit zugängliche Stellen oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes.

Ist der Hindernisgrund entfallen, wird der Bekanntmachungsgegenstand in der sonst üblichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich veröffentlicht; auf die Form der erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (6) Im Übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 17 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 18 Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in der Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in weiblicher, für Männer in männlicher Sprachform.
- (2) Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hörsel vom 08.12.2011, die 1. Änderung vom 22.05.2014 sowie die 2. Änderung vom 15.09.2015 außer Kraft.

Gemeinde Hörsel, den ...26.04.2019

R. Rudloff

Rudloff
Bürgermeister der Gemeinde Hörsel



§ 1 Ortschaftsverfassung

- (1) Die Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortschaften fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Gemeindeentwicklung angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Entscheidungen der Ortschaftsräte und der Ortschaftsbürgermeister dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und ihren Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Gemeinde beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Die Ortschaftsräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (4) Den Ortschaftsbürgermeistern und den Ortschaftsräten werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Angelegenheiten, welche die Belange einer oder mehrerer Ortschaften nach § 45a Abs. 5 und 7 ThürKO betreffen, sind dem Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen, spätestens aber zwei Wochen vor der Entscheidung des Gemeinderates vorzulegen. In dringenden Fällen, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann, kann von dieser Frist abgewichen werden, die Abweichung ist zu begründen
- (2) Soweit nicht der Gemeinderat nach § 26 Abs. 2 ThürKO oder ein Ausschuss nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortschaftsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht über die Ortschaft hinausgeht. Die Ortschaftsräte haben Entscheidungsrechte nach § 45a Abs. 6 ThürKO.

§ 3 Vorschlags- und Empfehlungsrechte der Ortschaften

- (1) Die Ortschaftsräte und Ortschaftsbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortschaft dem Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister Vorschläge und Empfehlungen abzugeben, die gemäß § 45 a Abs. 5 Satz 2 ThürKO innerhalb von 3 Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen.
- (2) Die Ortschaftsbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gemeinde Hörsel zu stellen (§ 45 a Abs. 4 Satz 5 ThürKO).

§ 4 Mittelbereitstellung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der ThürKO und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hörsel und der Ortschaftsverfassung werden den Ortschaften in angemessenem Umfang finanzielle Mittel in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt. Die veranschlagten Haushaltsansätze werden für jede einzelne Ortschaft zu Budgets verbunden (§ 45 a Abs. 9 ThürKO).
- (2) Der Bürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortschaften sowie zwischen den Ortschaften und dem Gemeinderat / der Gemeindeverwaltung.
- (3) Die Ortschaftsräte entscheiden über die Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (§ 45 a Abs. 6 Nr. 1 ThürKO).

§ 5 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte entscheiden über alle Angelegenheiten die Ihnen nach § 45 a Abs. 6 und 7 durch Gesetz eingeräumt sind.
- (2) Weitere Aufgaben zur Beratung und Entscheidung werden dem Ortschaftsrat nicht übertragen.

§ 6 Repräsentationen

Die Ortschaftsbürgermeister, oder bei deren Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter, nehmen in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben der Ortschaft wahr (§ 45 a Abs. 6 Nr. 7 ThürKO):

- a) Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben:
 - zu Geburtstagen
 - zu Hochzeiten
 - bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen
 - bei allen weiteren Anlässen, die Ortschaft betreffend (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen u. a.)
 - an Bürger, die sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement zum Wohl der Ortschaft und ihrer Einwohner auszeichnen,
- b) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,
- c) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden,
- d) Vertretung der Ortschaft bei Jugend- und Seniorenveranstaltungen,
- e) Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern.

Die Vertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister zu den o.g. Anlässen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Informationspflicht

Bei Vorbereitung von Maßnahmen in den Ortschaften durch die Fachämter einschließlich der dazu notwendigen Begehungen / Vororttermine ist der Ortschaftsbürgermeister direkt oder über das Büro des Bürgermeisters zu informieren. Der Ortschaftsbürgermeister informiert in geeigneter Weise den Ortschaftsrat.

Gemeinde Hörsel, den ... 26.04.2019



Rudloff
Bürgermeister der Gemeinde Hörsel

